

Zuweisung der Fahrzeugelektriker und -elektrikerinnen sowie Fahrzeugelektroniker und -elektronikerinnen an die Gewerbeschule Thun

Vf des Departementes für Bildung und Kultur vom 6. Juni 2002

Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
gestützt auf § 3^{bis}, § 5 und § 5^{bis} der Verordnung über Organisation und
Betrieb der Berufsschulen (Berufsschulverordnung) vom 24. August 1993¹

verfügt:

1. Mit Beginn des Schuljahres 2002/2003 (11. August 2002) werden die Fahrzeugelektriker und -elektrikerinnen sowie Fahrzeugelektroniker und -elektronikerinnen aus dem Kanton Solothurn, einlaufend mit dem 1. Lehrjahr, für den gesamten beruflichen Unterricht der Gewerbeschule Thun zugewiesen.
2. Fahrzeugelektriker und -elektrikerinnen sowie Fahrzeugelektroniker und -elektronikerinnen, welche die Lehre vor 2002 begonnen haben, besuchen den beruflichen Unterricht an der bisherigen Berufsschule.

DEPARTEMENT FÜR BILDUNG UND KULTUR
Ruth Gisi
Regierungsrätin

Publiziert im Amtsblatt vom 14. Juni 2002.

¹ BGS 416.353.12.